

Kassenbuchführerschein

**Webinar für die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands
(kfd) - Bundesverband e.V.**

München, 26.02.2024

Josef Renner & Elisabeth Schechner



Josef Renner

Steuerjurist | Master of Laws (LL.M.) Taxation

Beratungsfelder:

- Errichtung und Gründung gemeinnütziger Vereine, gGmbH's und Stiftungen
- Fragen zur laufenden Besteuerung (insb. Ertrag- und Umsatzsteuer)
- Umstrukturierung, Satzungsgestaltung und Kooperationen von gemeinnützigen Organisationen
- Fundraising gemeinnütziger Organisationen, insbesondere Sponsoring und Spende

Werdegang:

Herr Renner war vor seiner Tätigkeit für diese Kanzlei als Mitarbeiter der Universitätsbibliothek der juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München beschäftigt und hat Rechtswissenschaften studiert. Seit Beginn seiner Tätigkeit für diese Kanzlei (2016) ist Herr Renner mit Schwerpunkt im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts, Vereins- und Stiftungsrechts tätig. Als Steuerjurist und angehender Steuerberater ist Herr Renner im steuerlichen und rechtlichen Bereich tätig.





Elisabeth Schechner

Rechtsanwältin / Steuerberaterin

Beratungsfelder:

- Gründung von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und gGmbHs, Rechtsformwahl und Konzeption
- Errichtung von rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Stiftungen als gemeinnützige Stiftungen
- Gestaltung und Überarbeitung von Satzungen und Gesellschaftsverträgen sowie Abstimmung mit der Finanzverwaltung und dem Registergericht
- Beratung im Rahmen der Vermögensverwaltung, Vermietung und Verpachtung, Beteiligungen sowie Rücklagenbildung und Erstellung von einer rechtssicheren Mittelverwendungsrechnung
- Steueroptimale Gestaltung wirtschaftlicher Aktivitäten gemeinnütziger Organisationen

Werdegang:

- Referendarstation bei der Finanzverwaltung
- International tätige Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in München
- November 2021: Wechsel zu CHP





Quellen und Literatur

Rechtsquellen im Gemeinnützigkeitssteuerrecht

Gesetze:

- Abgabenordnung (AO) §§ 51 ff.
- Umsatzsteuergesetz (UStG), Körperschaftsteuergesetz (KStG)
- Gewerbesteuergesetz (GewStG), Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG), Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG)

Verwaltungsanweisungen:

- Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu §§ 51 bis 68 AO
- Richtlinien und Hinweise zu Einzelsteuergesetzen (u.a. GewStR, ErbStH)

Weiterführende Literatur:

- Schauhoff/Kirchhain (Hrsg.) (Rechtsanwälte - Berater)
Handbuch der Gemeinnützigkeit, 4. Auflage, München 2023 (Verlag C.H. Beck)
- Buchna/Leichinger/Seeger/Brox (Oberregierungsrat - Nähe zur Finanzverwaltung)
Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, 12. Auflage, Achim 2023 (Erich Fleischer Verlag)
- Hüttemann (Professor - Universität)
Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, 5. Auflage, Köln 2021 (Verlag Dr. Otto Schmidt)
- Wallenhorst/Halaczinsky (RA, StB, WP - Berater)
Die Besteuerung gemeinnütziger Vereine, Stiftungen und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, 7. Auflage, München 2017 (Verlag Vahlen)



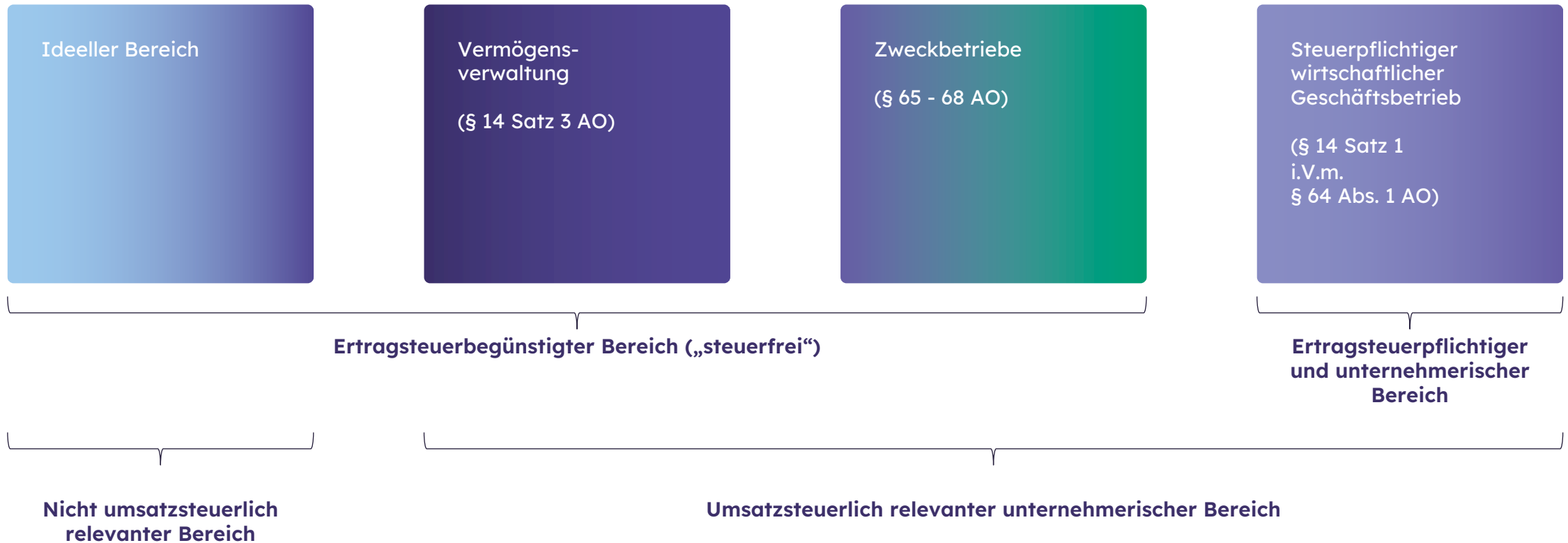
Themenüberblick

- I** Steuerrechtliche Struktur gemeinnütziger Körperschaften
- II** Abgrenzung Zweckbetrieb – st.pfl. wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- III** Laufende Besteuerung und Umsatzsteuer
- IV** Aufbau eines Kassenbuchs
- V** Übungsfälle



I. Steuerrechtliche Struktur gemeinnütziger Körperschaften

Steuerrechtliche Struktur gemeinnütziger Körperschaften





Steuerrechtliche Struktur gemeinnütziger Körperschaften

Tätigkeits- bzw. Vermögensbereiche gemeinnütziger Körperschaften

Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	
		Zweckbetrieb	Stpfl. wiG
Spenden	Mieteträge	Bildungsveranstaltung	Verkauf Essen und Getränke
Mitgliedsbeiträge	Zinserträge	Entgeltliche Wallfahrt	Vereinsfest
Zuschüsse	Dividenden		Erholungsreisen
Mittelweitergabe von anderen gemeinnützigen Körperschaften			Flohmärkte, Basare

II. Abgrenzung Zweckbetriebe – steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe



Abgrenzung Zweckbetrieb - swG

1. Ausgangspunkt: wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14 AO)

Voraussetzungen:

1. Selbständige Tätigkeit
2. Nachhaltigkeit
3. Absicht der Einnahmeerzielung oder der Erzielung anderer wirtschaftlicher Vorteile
4. Keine Gewinnerzielungsabsicht erforderlich
5. Tätigkeit geht über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinaus



Abgrenzung Zweckbetrieb - swG

1. Ausgangspunkt: wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Nachhaltigkeit

(+) bei Mehrzahl von Tätigkeiten, die von einem Entschluss getragen sind, sie zu wiederholen und daraus eine ständige Erwerbsquelle zu machen und die auch tatsächlich wiederholt werden.

- Wiederholte Tätigkeiten liegen bereits dann vor, wenn ein einheitlicher Willensentschluss vorliegt, die Erledigung aber mehrere Einzeltätigkeiten erfordert.
- Die Dauer der Tätigkeit ist unerheblich. Es genügt, wenn die Tätigkeiten von vornherein nur für eine abgegrenzte Zeit beabsichtigt sind, zeitweilig unterbrochen sind oder sich in größeren Zeitabständen wiederholen.
- Auch eine bloß einmalige Tätigkeit kann nachhaltig sein, wenn sie in dem Willen ausgeübt wird, sie bei sich bietender Gelegenheit zu wiederholen.

Beispiel:

Verkauf von Kaffee und Kuchen anlässlich eines Vereinsfestes = nachhaltige Tätigkeit, da eine Vielzahl verschiedener Einzeltätigkeiten erforderlich ist.



Abgrenzung Zweckbetrieb - swG

2. Abgrenzung Zweckbetrieb – steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Grundsatz:

Leistungen gegen Entgelt, die den Rahmen der Vermögensverwaltung überschreiten, begründen einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Dies gilt nur dann nicht, wenn ein Zweckbetrieb vorliegt. Zweckbetriebe sind wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die steuerbegünstigt sind.

Wann ein Zweckbetrieb vorliegt, ergibt sich aus dem Gesetz in den §§ 65 ff AO. Insbesondere:

- Allgemeiner Zweckbetrieb (§ 65 AO – selten)
- Einzelne Zweckbetriebe (§ 68 AO), insbesondere
 - § 68 Nr. 8 AO: Volkshochschulen und andere Einrichtungen, soweit sie selbst Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durchführen; dies gilt auch, soweit die Einrichtungen den Teilnehmern dieser Veranstaltungen selbst Beherbergung und Beköstigung gewähren.



III. Laufende Besteuerung und Umsatzsteuer



Laufende Besteuerung und Umsatzsteuer

1. Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

- Wenn die jährlichen Einnahmen aus steuerpflichtigem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb (inkl. Umsatzsteuer) EUR 45.000 nicht überschreiten:
 - Abgabe von Körperschaftsteuererklärungen alle drei Jahre.
 - Finanzamt stellt Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer aus.
- Wenn die jährlichen Einnahmen aus steuerpflichtigem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb (inkl. Umsatzsteuer) EUR 45.000 überschreiten (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 KStG i.V.m. § 64 Abs. 1, 3 AO):
 - Abgabe von Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen jedes Jahr.
 - Finanzamt erlässt Körperschaftsteuerbescheid mit Anlage.
- Vom Einkommen von Vereinen (eingetragene wie nicht eingetragene) wird ein Freibetrag i.H.v. EUR 5.000 abgezogen (§ 24 Satz 1 KStG/ § 11 GewStG).
- Tarif: Körperschaftsteuer 15% vom Einkommen (§ 23 Abs. 1 KStG); 3,5% vom Gewerbeertrag, hierauf Gewerbesteuerhebesatz (in München: 490 %).



Laufende Besteuerung und Umsatzsteuer

2. Umsatzsteuer

Einstiegsfrage bei der Umsatzsteuer: Erbringt ein Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens Leistungen gegen Entgelt? Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

Steuerbarer Umsatz:

- Lieferung oder sonstige (Dienst-)Leistung,
- eines Unternehmers (= wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt, § 2 Abs. 1 UStG),
- im Inland,
- gegen Entgelt und
- im Rahmen seines Unternehmens.



Laufende Besteuerung und Umsatzsteuer

2. Umsatzsteuer

- Anders als im Ertragsteuerrecht kennt das Umsatzsteuerrecht keine generelle Steuerbefreiung für gemeinnützige Organisationen!
- Gemeinnützige Organisationen unterliegen damit auch in ertragsteuerbegünstigten Bereichen der Umsatzbesteuerung:
 - Ideeller Bereich (-) regelmäßig kein Leistungsaustausch und/oder keine Unternehmereigenschaft
 - Vermögensverwaltung (+)
 - Zweckbetrieb (+)
 - Steuerpflichtiger Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (+)
- Gemeinnützige Organisationen sollten daher jeden Vorgang getrennt von einer ertragsteuerlichen Betrachtung rein umsatzsteuerlich bewerten.



Laufende Besteuerung und Umsatzsteuer

2. Umsatzsteuer

- Entgeltliche Leistungen (Umsatz) sind bis 22.000 EUR Umsatz pro Jahr umsatzsteuerfrei; z.B. Verkauf von Essen und Getränken oder Eintritt zu Vereinsveranstaltungen
- Bildungsveranstaltungen sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 22 lit. b UStG)
- Bei Überschreiten der Grenze von 22.000 EUR, tritt für das nachfolgende Kalenderjahr die Umsatzsteuerpflicht ein
- Bei Umsatzsteuerpflicht: Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen (monatlich oder quartalsweise) und Umsatzsteuerjahreserklärungen beim Finanzamt notwendig
- Bei Umsatzsteuerpflicht: Auf die entgeltlich erbrachten Leistungen ist Umsatzsteuer aufzuschlagen und abzuführen (7 % (z.B. Essen) bzw. 19 % (z.B. Getränke))
- Gewinnerzielung ist in der Umsatzsteuer nicht erforderlich, d.h. Umsatzsteuerpflicht auch bei bloßer Kostendeckung



Laufende Besteuerung und Umsatzsteuer

2. Umsatzsteuer

- Erbringt ein Verein eine umsatzsteuerpflichtige Ausgangsleistung (z.B. Verkauf von Kaffee und Kuchen), kann der Verein die auf Eingangsleistungen entfallende Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen (z.B. Umsatzsteuer auf Kaffeepulver).
- Fällt ein Verein unter die Kleinunternehmerregelung (umsatzsteuerpflichtige Umsätze inkl. Umsatzsteuer < EUR 22.000 im Jahr), muss keine Umsatzsteuer abgeführt werden, es ist dann aber auch kein Vorsteuerabzug möglich.

IV. Kassenbuch



Kassenbuch

Bereiche	Ideeller Bereich				Vermögensverwaltung			Zweckbetrieb			steuerpfl. wirt. Geschäftsbetrieb				VorSt.		Ust.	
	Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahme	Ausgaben			7%	19%	7%	19%
Bezeichnung	Beiträge	Spenden	Zuschüsse	Beitrag kfd	Zinsen	Miete		Eintritt	Sonstige			Waren	Betriebs	Gebühr				
			Sonstiges	Verwaltg.				ergeb.	Einnahm.				Kosten	Material				
Einnahmen	0,00	1.000,00	0,00		0,00	0,00		1.800,00	0,00		0,00				0,00			
Ausgaben				0,00			14,51			121,92		0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
Einnahmen	0,00	1.000,00	0,00		0,00	0,00		1.800,00	0,00		0,00				0,00			
Ausgaben				0,00			14,51			121,92		0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
Einnahmen	2.800,00 €																	
Ausgaben	136,43 €																	
Bestand 01.01.2021	0,00																	
Bestand 31.12.2021	2.663,57 €																	
	USt.-Kleinunternehmer (bis 22.000 EUR Umsatz)																	
	steuerpfl. wirtschaftl. Geschäftsbetrieb (KSt.-Steuerpflicht über 45.000 EUR Umsatz)																	



Kassenbuch

Ideeller Bereich				
Bezeichnung	Einnahmen			Ausgaben
	Beiträge	Spenden	Zuschüsse Sonstiges	Beitrag kfd Verwaltg.
Spende Frau Müller 15.02.2023		1.000,00		
Mitgliedsbeitrag 2023 Frau Julia Meier, gez. 20.02.2023	33,00			
Staatlicher Zuschuss, erhalten am 27.03.2023			500,00	
Bürobedarf, Rechnung vom 17.04.2023				25,15
Beiträge an Verbände, gezahlt am 20.05.2023				900,00
Einnahmen	33,00	1.000,00	500,00	
Ausgaben				925,15
Einnahmen	1.533,00 €			
Ausgaben	925,15 €			
	607,85 €			



Kassenbuch

Vermögensverwaltung				VorSt.		Ust.		
Bezeichnung	Einnahmen			Ausgaben	7%	19%	7%	19%
	Zinsen Girokonto	Miete- u. Pacht	Sonstige					
Einnahmen	15,00	0,00	0,00					
Ausgaben				0,00				
Einnahmen	15,00		0,00	0,00				
Ausgaben				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einnahmen	15,00 €							
Ausgaben	0,00 €							
	15,00 €							



Kassenbuch

Zweckbetrieb			VorSt.		Ust.		
Bezeichnung	Einnahmen		Ausgaben	7%	19%	7%	19%
	Eintritt für Bildungsver- anstaltung	Sonstige Einnahm.					
Eintrittsgelder B.Veranstaltung 15.02.2023	250,00	0,00					
Raummiete			300,00				
GEMA			0,00				
Eintrittsgelder B.Veranstaltung 20.06.2023	177,50						
Eintrittsgelder B.Veranstaltung 11.12.2023	375,15						
Einnahmen	802,65	0,00		0,00			
Ausgaben			300,00		0,00	0,00	0,00
Einnahmen	802,65 €						
Ausgaben	300,00 €						
	502,65 €						



Kassenbuch

steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb								VorSt.		Ust.	
Bezeichnung	Einnahmen			Ausgaben				7%	19%	7%	19%
	Vereinsfeier*	Flohmarkt	Erholungs- reise	Waren- einkauf	Betriebs- kosten	Miete, Pacht	Sonstiges				
Eintrittsgelder	800,00										
Verkäufe Speisen und Getränke	1.500,00										
Miete Räumlichkeiten						500,00					
Wareneinkauf				700,00							
GEMA							100,00				
Einnahmen Verkauf Flohmarkt		550,00									
Miete Räumlichkeiten						200,00					
Teilnahmegebühren Reise			2.000,00								
Kosten Reisebus							650,00				
Kosten Hotel							500,00				
Kosten Eintrittsgelder							200,00				
Einnahmen	2.300,00	550,00	2.000,00					0,00			
Ausgaben				700,00	0,00	700,00	1.450,00		0,00	0,00	0,00
*ohne bildenden Charakter, z.B. "Tanz in den Mai"											
Einnahmen	4.850,00 €										
Ausgaben	2.850,00 €										
	2.000,00 €										



Einnahmen-Ausgaben-Rechnung – Teil I

A. Ideeller Tätigkeitsbereich			
Beitragseinnahmen	1.650,00 €		
Spenden, Schenkungen u. ä.	150,00 €		
Zuschüsse (Staat, Gemeinden, Stadt, u. dgl.)	0,00 €		
Summe der steuerfreien Einnahmen	1.800,00 €	1.800,00 €	
Ausgaben (allgem. Verwaltung, Mitgliederbetr. u. a.)		1.550,00 €	
= Überschuß/Verlust "Ideeller Tätigkeitsbereich"		250,00 €	
B. Vermögensverwaltung			
Einnahmen:			
Zinsen u. sonstige Kapitalerträge	15,00 €		
Miet- und Pachteinnahmen	0,00 €		
sonstige Erlöse	0,00 €		
	15,00 €	15,00 €	
Ausgaben:			
Sonstige Ausgaben		0,00 €	
= Reinertrag aus Vermögensverwaltung		15,00 €	



Einnahmen-Ausgaben-Rechnung – Teil II

C. Zweckbetrieb			
Einnahmen:			
a) Einnahmen aus Teilnehmergebühren	802,65 €		
b) sonstige Einnahmen	0,00 €		
	802,65 €	802,65 €	
Ausgaben:			
Kosten für Seminare			300,00 €
= Überschuß/Verlust aus Zweckbetrieb			502,65 €
D. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb			
Einnahmen:			
a) Vereinsfeier	2.300,00 €		
b) Flohmarkt	550,00 €		
c) Erholungsreisen	2.000,00 €		
		4.850,00 €	
Ausgaben:			
a) Waren	700,00 €		
b) Betriebs. Kosten	0,00 €		
c) Miete, Pacht	700,00 €		
d) Sonstiges	1.450,00 €	2.850,00 €	
= Überschuß wirtschaftl. Geschäftsbetrieb			2.000,00 €
	Jahresergebnis 2021		4.057,65 €



VI. Übungsfälle



Übungsfälle

1. Fall - Mitgliedsbeiträge

Die kfd-Ortsgruppe „A“ hat 45 Mitglieder, die jeweils einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von EUR 33 zahlen.

Welcher Sphäre sind die Mitgliedsbeiträge zuzuordnen und welche ertrag- und umsatzsteuerlichen Folgen ergeben sich hieraus?

Lösung:

- Die Mitgliedsbeiträge sind dem ideellen Bereich zuzuordnen.
- Sie unterliegen weder den Ertragsteuern (Körperschaftsteuer bzw. Gewerbesteuer) noch der Umsatzsteuer.



Übungsfälle

2. Fall - Bankzinsen

Die Mitglieder der kfd-Ortsgruppe „A“ überweisen ihre Mitgliedsbeiträge auf das Bankkonto der kfd-Ortsgruppe. Am Ende des Jahres werden dem Konto Zinsen i.H.v. EUR 15,00 gutgeschrieben.

Welcher Sphäre sind die Bankzinsen zuzuordnen und welche ertrag- und umsatzsteuerlichen Folgen ergeben sich hieraus?

Lösung:

- Die Zinsen sind dem Bereich der Vermögensverwaltung zuzuordnen, da vorhandenes Vermögen zur Fruchtziehung genutzt wird.
- Überschüsse aus dem Bereich der Vermögensverwaltung unterliegen nicht den Ertragsteuern (Körperschaftsteuer bzw. Gewerbesteuer).
- Einnahmen aus dem Bereich der Vermögensverwaltung unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Häufig greift für diese aber eine Umsatzsteuerbefreiung ein, für Zinsen etwa § 4 Nr. 8 UStG. Es ist daher keine Umsatzsteuer abzuführen.



Übungsfälle

3. Fall – Bildungsveranstaltung (unentgeltlich)

Die kfd-Ortsgruppe „A“ organisiert einen Themenabend, an welchem verschiedene Sprecher Vorträge halten. Die Sprecher erhalten hierfür von der Ortsgruppe eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 200,00. Die Teilnahme an dem Themenabend ist für die Besucher kostenlos.

Welcher Sphäre sind die Ausgaben zuzuordnen und welche ertrag- und umsatzsteuerlichen Folgen ergeben sich hieraus?

Lösung:

- Die Ausgaben für die Sprecher sind dem ideellen Bereich zuzuordnen, da die kfd-Ortsgruppe mit der Organisation des Themenabends ihre satzungsgemäßen, steuerbegünstigten Zwecke verfolgt (Förderung der Bildung).
- Die Ausgaben mindern das Ergebnis des ideellen Bereichs. Dies hat keine ertragsteuerlichen Auswirkungen, da der Gewinn aus dem ideellen Bereich ohnehin von den Ertragsteuern (Körperschaftsteuer bzw. Gewerbesteuer) befreit ist.
- Die Aufwandsentschädigungen für die Sprecher haben für die kfd-Ortsgruppe keine umsatzsteuerlichen Auswirkungen. Insbesondere ist ein Vorsteuerabzug nicht möglich.



Übungsfälle

4. Fall – Bildungsveranstaltung (mit Eintrittsgeldern)

Die kfd-Ortsgruppe „A“ organisiert einen Themenabend, an welchem verschiedene Sprecher Vorträge halten. Die Sprecher erhalten hierfür von der Ortsgruppe eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 200,00. Für die Teilnahme an dem Themenabend zahlen die Besucher ein Eintrittsgeld in Höhe von jeweils EUR 10,00.

Welcher Sphäre sind die Eintrittsgelder zuzuordnen und welche ertrag- und umsatzsteuerlichen Folgen ergeben sich hieraus?

Lösung:

- Die Eintrittsgelder sind dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 8 AO zuzurechnen, da Vorträge belehrender Art durchgeführt werden.
- Die Gewinne aus dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb sind von den Ertragsteuern (Körperschaftsteuer bzw. Gewerbesteuer) befreit.
- Einnahmen aus steuerbegünstigten Zweckbetrieben unterliegen grundsätzlich – da ein Leistungsaustausch vorliegt – der Umsatzsteuer. Bildungsveranstaltungen gemeinnütziger Vereine sind jedoch gemäß § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG von der Umsatzsteuer befreit, so dass keine Umsatzsteuer anfällt.



Übungsfälle

5. Fall - Kaffee und Kuchen – Spende

Die kfd-Ortsgruppe „A“ beschließt Geld zu sammeln, welches sie zu einem gemeinnützigen Zweck spenden möchte (z.B. Ukrainehilfe). Hierzu lädt die kfd-Ortsgruppe zu Kaffee und Kuchen ein. Die Teilnehmer dürfen sich am Kaffee- und Kuchen-Buffer frei bedienen. Es wird jedoch eine Spendenbox aufgestellt und von den Teilnehmern erwartet, freiwillig etwas Geld einzuwerfen. Das gesammelte Geld (EUR 2.500,00) wird anschließend für den gemeinnützigen Zweck (z.B. Ukrainehilfe) gespendet.

Welcher Sphäre sind die Spenden zuzuordnen und welche ertrag- und umsatzsteuerlichen Folgen ergeben sich hieraus?

Lösung:

- Die Einnahmen sind als echte Spenden dem ideellen Bereich zuzuordnen. Maßgeblich hierfür ist, dass die Teilnehmer die Spenden freiwillig geleistet haben und keine Verpflichtung bestand, für Kaffee und Kuchen einen Betrag zu zahlen.
- Die Spenden unterliegen weder den Ertragsteuern (Körperschaftsteuer bzw. Gewerbesteuer) noch der Umsatzsteuer.



Übungsfälle

6. Fall – Kaffee und Kuchen - Verkauf

Die kfd-Ortsgruppe „A“ beschließt Geld zu sammeln, welches sie zu einem gemeinnützigen Zweck spenden möchte (z.B. Ukrainehilfe). Hierzu lädt die kfd-Ortsgruppe zu Kaffee und Kuchen ein. Teilnehmer erhalten nur Kaffee und Kuchen, wenn sie hierfür etwas zahlen. Das eingenommene Geld (EUR 2.500,00) wird anschließend für den gemeinnützigen Zweck (z.B. Ukrainehilfe) gespendet.

Welcher Sphäre sind die Einnahmen zuzuordnen und welche ertrag- und umsatzsteuerlichen Folgen ergeben sich hieraus?

Lösung:

- Die Einnahmen sind dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (swG) zuzuordnen. Es liegt ein Leistungsaustausch vor, der keinem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zugeordnet werden kann.
- Gewinne aus swG unterliegen grundsätzlich den Ertragsteuern (Körperschaftsteuer bzw. Gewerbesteuer). Sofern die kfd-Ortsgruppe jedoch im Jahr insgesamt (mit allen swG) nicht Einnahmen von mehr als EUR 45.000,00 aus steuerpflichtigem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb erzielt, unterliegen diese nicht den Ertragsteuern (§ 64 Abs. 3 AO).
- Die Einnahmen unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Sofern die kfd-Ortsgruppe jedoch als Kleinunternehmer gilt (die steuerpflichtigen Umsätze übersteigen nicht EUR 22.000 im Jahr), ist keine Umsatzsteuer abzuführen.



Übungsfälle

7. Fall – Kaffee und Kuchen – Verkauf - Abwandlung

Wie Fall 6 (Verkauf von Kaffee und Kuchen, um den Erlös zu spenden), die Einnahmen betragen jetzt aber nicht EUR 2.500,00, sondern EUR 45.001. Da der kfd-Ortsgruppe Kaffee und Kuchen gespendet wurden, entstanden ihr in dem Zusammenhang mit dem Verkauf keine Ausgaben. Der komplette Erlös wird gespendet. Sonstige Einnahmen aus steuerpflichtigem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb hat die Ortsgruppe in dem Jahr nicht.

Welche ertrag- und umsatzsteuerlichen Folgen ergeben sich nun?

Lösung:

- Die Einnahmen sind dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (swG) zuzuordnen.
- Der Gewinn aus swG unterliegt den Ertragsteuern (Körperschaftsteuer bzw. Gewerbesteuer), da die Freigrenze von EUR 45.000 überschritten wurde. Gewinn = Einnahmen ./ . Ausgaben. Hier: EUR 45.001 ./ . EUR 0 = EUR 45.001. Die Spende des Erlöses für gemeinnützige Zwecke ist keine Ausgabe im swG und mindert daher den Gewinn nicht!
- Von dem Einkommen wird ein Freibetrag von EUR 5.000 abgezogen. Das zu versteuernde Einkommen beläuft sich somit auf EUR 40.001.
- Körperschaftsteuer (15 %): EUR 6.000,15; Gewerbesteuer (schwankt je Gemeinde, in München 17,15 %): EUR 6.860,17.
- Die Einnahmen unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Sofern die kfd-Ortsgruppe jedoch als Kleinunternehmer gilt (die steuerpflichtigen Umsätze überstiegen im Vorjahr nicht EUR 22.000), ist keine Umsatzsteuer abzuführen. Ab dem nächsten Jahr gilt die kfd-Ortsgruppe jedoch aufgrund der Überschreitung der Grenze von EUR 22.000,00 nicht mehr als Kleinunternehmer.



Übungsfälle

8. Fall – Vereinsfest

Die kfd-Ortsgruppe „A“ feiert ihr 30-jähriges Bestehen. Zu diesem Anlass lädt sie zu einer Vereinsfeier ein. Besucher zahlen für die Teilnahme ein Eintrittsgeld von jeweils EUR 10,00. Es treten verschiedene Sprecher auf, die Vorträge im Zusammenhang mit der Geschichte und den Zielen der Ortsgruppe halten. Essen und Trinken kann auf der Feier gegen Entgelt erworben werden. Im Rahmen der Feier wird zudem ein Vorstandsmitglied, das zugleich Gründungsmitglied war, für ihre langjährige Mitgliedschaft geehrt und erhält einen Blumenstrauß im Wert von EUR 50,00 überreicht. Die kfd-Ortsgruppe ist Kleinunternehmer i.S.d. § 19 UStG.

Welche ertrag- und umsatzsteuerlichen Folgen ergeben sich hieraus?

Lösung:

Eintrittsgelder

- Da auf der Veranstaltung Vorträge gehalten werden, können die Eintrittsgelder dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb (§ 68 Nr. 8 AO) zugeordnet werden. Der Gewinn unterliegt damit nicht den Ertragsteuern.
- Die Eintrittsgelder unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer, sind jedoch gemäß § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG (Bildungsveranstaltung eines gemeinnützigen Vereins) von der Umsatzsteuer befreit.



Übungsfälle

8. Fall – Vereinsfest

Lösung:

Verkauf von Essen und Trinken

- Der Verkauf von Essen und Trinken ist dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen. Sofern die kfd-Ortsgruppe im Jahr insgesamt aus swG keine Einnahmen von mehr als EUR 45.000,00 erzielt, werden jedoch keine Ertragsteuern erhoben. Bei Überschreitung der Grenze von EUR 45.000,00 unterliegt der Gewinn aus swG der Körperschaft- und der Gewerbesteuer.
- Der Verkauf von Essen und Trinken ist grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Da er sich bei der kfd-Ortsgruppe um einen Kleinunternehmer handelt (jährliche umsatzsteuerpflichtige Einnahmen von unter EUR 22.000), wird jedoch keine Umsatzsteuer erhoben.

Überreichung Blumen

- Die Ausgaben sind dem ideellen Bereich zuzuordnen. Grundsätzlich darf zwar ein gemeinnütziger Verein seinen Mitgliedern keine Vorteile zukommen lassen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO, Grundsatz der Selbstlosigkeit). Erlaubt sind jedoch u.a. Sachgeschenke bei persönlichen Ereignissen (wie einem Jubiläum, Hochzeit oder runder Geburtstag) bis zu einem Wert von EUR 60 je Person und Ereignis.



Übungsfälle

9. Fall – Weihnachtsfeier

Die kfd-Ortsgruppe „A“ lädt alle ihre Mitglieder zu einer Weihnachtsfeier (gemeinsames Abendessen) in die örtliche Pizzeria ein. Die Ausgaben werden von der Ortsgruppe übernommen und belaufen sich je Mitglied auf EUR 35,00.

Welcher Sphäre sind diese Ausgaben zuzurechnen?

Lösung:

- Die Ausgaben sind dem ideellen Bereich zuzuordnen. Grundsätzlich darf zwar ein gemeinnütziger Verein seinen Mitgliedern keine Vorteile zukommen lassen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO, Grundsatz der Selbstlosigkeit). Erlaubt sind jedoch übliche Annehmlichkeiten an Vereinsmitglieder bei Vereinsanlässen wie Vereinsfeiern. Hierbei dürfen EUR 60,00 je Person und Kalenderjahr nicht überschritten werden! Andernfalls liegt ein Verstoß gegen das gemeinnützigkeitsrechtliche Gebot der Selbstlosigkeit vor.



Übungsfälle

10. Fall – Tagesausflug

Die kfd-Ortsgruppe „A“ organisiert einen Tagesausflug für ihre Mitglieder nach Dresden zur gemeinsamen Besichtigung der Stadt und des Weihnachtsmarktes. Von den Mitgliedern werden Teilnahmegebühren in Höhe von insgesamt EUR 2.400,00 an die kfd-Ortsgruppe gezahlt. Die kfd-Ortsgruppe bezahlt das Busunternehmen (EUR 1.900,00) sowie Eintrittsgelder (EUR 400,00).

Welche ertrag- und umsatzsteuerlichen Folgen ergeben sich hieraus?

Lösung:

- Der Tagesausflug ist dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen.
- Sofern die kfd-Ortsgruppe im Jahr insgesamt aus swG keine Einnahmen von mehr als EUR 45.000,00 erzielt, werden jedoch keine Ertragsteuern erhoben. Bei Überschreitung der Grenze von EUR 45.000,00 unterliegt der Gewinn aus swG der Körperschaft- und der Gewerbesteuer.
- Die Teilnahmegebühren sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Sofern es sich bei der kfd-Ortsgruppe um einen Kleinunternehmer handelt (jährliche umsatzsteuerpflichtige Einnahmen von unter EUR 22.000), wird jedoch keine Umsatzsteuer erhoben. Handelt es sich bei der kfd-Ortsgruppe um keinen Kleinunternehmer, muss die kfd-Ortsgruppe Umsatzsteuer abführen. Sie kann dann jedoch auch aus der Rechnung des Busunternehmens und ggfs. aus den Eintrittsgeldern (sofern diese nicht umsatzsteuerfrei sind) die Vorsteuer ziehen.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Kontakt

Katharina Franek

Verbandsreferentin

**Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd)
Bundesverband e.V.**



Prinz-Georg-Straße 44, 40477 Düsseldorf



0211 44992-38



katharina.franek@kfd.de

www.kfd.de